

*(von Prof. Schroeder dem Hamburgischen Richterverein zur Verfügung gestellt,
mit freundlicher Genehmigung des **Beck-Verlags**,
veröffentlicht in „Wirtschaft und Recht in Osteuropa“, 1994, 101)*

Ehrenkodex der russischen Richter

Der durch das Gesetz über die Stellung der Richter vom 26.6.1992 geschaffene Rat der Richter der Russischen Föderation hat auf seiner Sitzung vom Oktober 1993 einen „Ehrenkodex der Richter der Russischen Föderation“ beschlossen. Der „Ehrenkodex“ besteht aus vier Artikeln mit jeweils 3-7 Absätzen. Er wiederholt zum Teil die Vorschriften des Gesetzes „Über die Stellung der Richter in der RF“ (z.B. Art. 3 V: Verbot der Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Bewegungen), enthält z.T. eigenartige Selbstverständlichkeiten (z.B. Art. 1 II: Die Erfüllung der Pflichten bei der Verwirklichung der Rechtsprechung muß für den Richter Priorität gegenüber anderen Aufgaben haben), sieht aber auch bemerkenswerte Ausweitungen vor. So muß der Richter neben der Verfassung und anderen Gesetzen auch „die allgemein anerkannten Normen der Sittlichkeit und Verhaltensregeln“ beachten und die Bestätigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit, Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit des Richters in der Gesellschaft fördern (Art. 1 I). Der Richter muß in jeder Situation seine persönliche Würde wahren, sich um seine Ehre kümmern und alles vermeiden, was seine Reputation beeinträchtigen und seine Objektivität und Unabhängigkeit bei der Verwirklichung der Rechtsprechung in Zweifel stellen kann (Art. 1 IV). Der Richter wird ausdrücklich ermahnt, fremde Einflüsse von seiner Berufstätigkeit fern zu halten, darunter auch die seiner Verwandten, Freunde und Bekannten (Art. 2 I). Er muß sich nicht nur von Einflüssen der Parteien, sondern auch von solchen der öffentlichen Meinung und von Furcht vor der Kritik seiner Tätigkeit freihalten (Art. 2 II). Er muß nicht nur den Teilnehmern der Gerichtsverhandlung, sondern auch den Bestrebungen der Massenkommunikationsmedien Achtung entgegenbringen (Art. 2 IV, VI). Er hat alle persönlichen Kontakte zu vermeiden, die seine Reputation beeinträchtigen und seine Ehre und Würde berühren können (Art. 3 VI). Er hat sich von finanziellen und geschäftlichen Verbindungen frei zu halten, die seine Unvoreingenommenheit beeinträchtigen können (Art. 3 VII). Für die Ahndung von Verstößen gegen den Ehrenkodex verweist Art. 4 auf das Gesetz „Über den Status der Richter in der Russischen Föderation“. Das Gesetz ist ein bemerkenswerter Akt zur Stärkung der Selbstverwaltung der Richterschaft, enthält aber auch bedenkliche Anklänge an die traditionelle Verquickung von Recht und Moral in Rußland. (Quelle: Sovetskaja justicija, 1993, Nr. 23, S. 31).